Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

24. November – 5. Dezember 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X @EUCourtPress bzw. @CourUEPresse oder auf LinkedIn

Datenschutzhinweis

Dienstag, 25. November 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-713/23 Wojewoda Mazowiecki

Umschreibung einer ausländischen Heiratsurkunde eines gleichgeschlechtlichen Paares

Zwei polnische Staatsbürger, von denen einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gingen im Jahr 2018 in Berlin die Ehe ein. Sie beantragten daraufhin die Umschreibung ihrer deutschen Heiratsurkunde in das polnische Personenstandsregister. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das polnische Recht die Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsehe. Daher laufe die Umschreibung der betreffenden Heiratsurkunde den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung zuwider.

Die Eheleute wenden sich gegen diese Ablehnung und machen geltend, sie beabsichtigten, sich in Polen aufzuhalten und dabei als verheiratete Personen anerkannt zu werden. Das mit dem Fall befasste polnische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Regelung oder die Praxis eines Mitgliedstaats, die es weder ermöglicht, die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen anzuerkennen noch die entsprechende Heiratsurkunde in das Personenstandsregister einzutragen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Jean Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 3. April 2025 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einen Mitgliedstaat zur Anerkennung der Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, nicht aber zur Eintragung der Heiratsurkunde in ein Personenstandsregister verpflichte. Etwas anderes gelte allerdings dann, wenn die Eintragung das einzige Mittel sei, die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in einem Mitgliedstaat anzuerkennen, der dies nicht vorsieht (siehe

Pressemitteilung Nr. 43/25).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 26. November 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen
C-496/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Marketplace) und
C-497/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Data)

Auskunftsverlangen der Kommission – Identifizierung der Dokumente anhand von Suchbegriffen

C-497/23 P: Da die EU-Kommission den Verdacht hegte, dass der Facebook-Konzern bei seiner Verwendung von Daten und beim Betreiben seines sozialen Netzwerks wettbewerbswidrig handelte, richtete sie mit Beschluss vom 4. Mai 2020 ein Auskunftsverlangen an die Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd.

Dieser Beschluss verpflichtete Meta Platforms Ireland dazu, alle Dokumente, die von drei ihrer Verantwortlichen im maßgeblichen Zeitraum erstellt oder empfangen worden waren und einen oder mehrere der in den Anhängen des Beschlusses genannten Suchbegriffe enthielten, an die Kommission zu übermitteln. Für den Fall der unterlassenen Erteilung der verlangten Auskünfte wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 8 Mio. Euro pro Tag angedroht.

Der Beschluss trat an die Stelle eines ähnlichen früheren Beschlusses, in dem weiter gefasste Suchkriterien vorgesehen waren. Durch den neuen Beschluss, der nach einem Austausch zwischen der Kommission und Meta Platforms Ireland erging, wurde die Anzahl der verlangten Dokumente verringert, indem

die Suchbegriffe verfeinert und der Kreis der betroffenen Verantwortlichen begrenzt wurde.

Meta Platforms Ireland erhob beim Gericht der EU eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss vom 4. Mai 2020 und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Der Präsident des Gerichts ordnete daraufhin die vorläufige Aussetzung des Beschlusses an, und zwar bis zur Einrichtung eines speziellen Verfahrens für die Vorlage derjenigen Dokumente, die keinen Bezug zur Geschäftstätigkeit von Meta Platforms Ireland aufweisen und darüber hinaus sensible personenbezogene Daten enthalten. Um diesem Beschluss Folge zu leisten, erließ die Kommission einen Änderungsbeschluss, der vorsieht, dass die fraglichen Dokumente erst zu den Untersuchungsakten genommen werden dürfen, nachdem sie in einem virtuellen Datenraum nach bestimmten Modalitäten geprüft wurden.

Mit Urteil vom 24. Mai 2023 wies das Gericht die Klage ab. Meta Platforms Ireland habe nicht nachgewiesen, dass die Aufforderung zur Übermittlung von Dokumenten, die anhand von Suchbegriffen zu identifizieren sind, über das Erforderliche hinausging und dass der Schutz sensibler personenbezogener Daten durch die Einrichtung eines virtuellen Datenraums nicht hinreichend gewährleistet wurde (siehe Pressemitteilung Nr. 83/23).

C-496/23 P: Mit einem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 richtete die Kommission an Meta Platforms Ireland Ltd ein Auskunftsverlangen auch im Rahmen ihrer parallelen Untersuchung bestimmter Praktiken in Bezug auf das Produkt „Marketplace“. Die von Meta Platforms Ireland gegen diesen Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage wies das Gericht ebenfalls mit Urteil vom 24. Mai 2023 ab.

Meta Platforms Ireland hat gegen diese beiden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-496/23
Weitere Informationen C-497/23

Mittwoch, 26. November 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-840/24 VG Wort (Begünstigter der von einer

Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen)

Förderung kulturell bedeutender Werke durch eine Verwertungsgesellschaft

Die VG Wort nimmt als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und deren Verlegern wahr, die diese ihr anvertraut haben.

Ein Autor wissenschaftlicher Werke, der die VG Wort beauftragt hat, seine gesetzlichen Vergütungsansprüche aus der Bibliothekstantieme und der Geräte- und Speichermedienvergütung wahrzunehmen, beanstandet vor den deutschen Gerichten die Verteilung der Einnahmen durch die VG Wort.

Er rügt, dass die VG Wort Herausgeber und den Förderungsfonds Wissenschaft, dessen einzige Gesellschafterin sie sei, an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteilige und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälere.

Der Förderungsfonds Wissenschaft vergibt Druckkostenzuschüsse für das Erscheinen wissenschaftlicher Werke und Fachwerke, Zuschüsse für Forschungen, aus denen wissenschaftliche Werke oder Fachwerke hervorgehen sollen, sowie Zuschüsse für sonstige Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Schrifttums und des Fachschrifttums. Die Zuschüsse können von Urhebern und Verlagen beantragt werden, die mit der VG Wort einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen aus den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des BGH Nr. 223/2024).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-137/24 P

Heßler / Kommission

Steuerfreibetrag für EU-Mitarbeiter mit unterhaltsberechtigten Kindern

EU-Mitarbeiter mit unterhaltsberechtigten Kindern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Kinderzulage und einen Steuerfreibetrag.

Ein Beamter der EU-Kommission stellte wegen seines Kindes, das zwar schon älter als 26 war, aber noch studierte, einen Antrag auf einen Steuerfreibetrag. Die Kommission lehnte den Antrag ab. Nach Ansicht der Kommission kann der Steuerfreibetrag nur gewährt bzw. verlängert werden, wenn ein Anspruch auf die Kinderzulage besteht. Für ein Kind unter 18 wird die Kinderzulage ohne weiteres gewährt, bei Kindern von 18 bis 26 Jahren, die sich in Ausbildung befinden, auf begründeten Antrag.

Der Betroffene erhob daraufhin Klage vor dem Gericht der EU, das die Klage jedoch abwies. Der Betroffene verfolgt nunmehr sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 12. Juni 2025 die Ansicht vertreten, dass das Gericht zu Recht festgestellt habe, dass der Anspruch auf den Steuerfreibetrag von denselben Kriterien abhänge wie der Anspruch auf die Kinderzulage, da beide an den Begriff des unterhaltsberechtigten Kindes anknüpften. Dieser Begriff schließe grundsätzlich Kinder, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, aus, auch wenn sie noch studierten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-337/24 P Dänemark / Kommission (Fehmarnbelt)

Staatliche Beihilfen: Feste Fehmarnbeltquerung

Die geplante Feste Fehmarnbeltquerung zwischen Dänemark und Deutschland umfasst u. a. einen Absenktunnel unter der Ostsee zwischen Rødby auf der dänischen Insel Lolland und Puttgarden in Deutschland. Durch den Tunnel mit einer Länge von etwa 19 km werden eine elektrifizierte Schienenstrecke und eine Autobahn führen. Mit der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb der festen Querung ist die Femern A/S, eine staatliche dänische Projektgesellschaft, betraut.

Mit Beschluss vom 20. März 2020 stellte die Kommission fest, dass die Maßnahmen in Form von Kapitalzuführungen sowie einer Kombination aus staatlichen Darlehen und staatlichen Garantien zugunsten der Femern A/S, die Dänemark zumindest teilweise rechtswidrig (d.h. ohne vorherige Anmeldung) durchgeführt habe, staatliche Beihilfen darstellten. Unter Berücksichtigung ihrer Änderung nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erachtete die Kommission diese Maßnahmen jedoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Dänemark hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, soweit die Kommission diese Maßnahmen als staatliche Beihilfe einstufte.

Mit Urteil vom 28. Februar 2024 wies das Gericht die Klage ab. Es stellte insbesondere fest, dass die Femern A/S eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und der ihr gewährte selektive Vorteil ihre Stellung auf dem Markt der Verkehrsdienstleistungen für die Überquerung des Fehmarnbelts zwischen Rødby und Puttgarden gegenüber den bereits auf diesem Markt tätigen Unternehmen stärke, insbesondere gegenüber Fährbetreibern. Daher beeinträchtigten die der Femern A/S gewährten Finanzierungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten (siehe Pressemitteilung Nr. 36/24).

Dänemark hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

Rechtssache C-421/24 AGCOM (Online-Glücksspiele)

Haftungsregelung für Hosting-Anbieter

In Italien ist Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie für Glücksspiele verboten. Verstöße werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße u. a. gegen den Eigentümer des Werbemittels oder der Website für die Verbreitung geahndet. Die Geldbuße beträgt 20 % des Wertes des Sponsorings oder der Werbung und in jedem Fall mindestens 50 000 Euro.

Mit Entscheidung vom 19. Juli 2022 verhängte die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) gegen Google Ireland eine Geldbuße in Höhe von 750 000 Euro und gab Google auf, auf YouTube eine große Anzahl von Videos zu entfernen, die zahlreiche Internetseiten für Spiele mit Geldgewinnen bewarben. Diese Videos gehörten einem Content-Ersteller namens Spike, mit dem Google einen Vertrag für eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hatte.

Google focht diese Entscheidung vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Latium an, das der Klage stattgab und die Entscheidung aufhob. Die AGCOM rief daraufhin den italienischen Staatsrat an.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr ersucht. Er möchte wissen, ob die darin vorgesehene Haftungsregelung für Hosting-Anbieter auf Online-Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie auf Glücksspielwerbung anwendbar ist. Sollte das zu bejahen sein, möchte er ferner wissen, ob die Haftungsregelung auf einen Hosting-Anbieter wie Google anwendbar ist, soweit von Inhabern von YouTube-Kanälen veröffentlichte Inhalte in Rede stehen, mit denen Google eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hat.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Dienstag, 2. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache

C-34/24 Stichting Right to Consumer Justice und Stichting App Stores Claims

Gerichtliche Zuständigkeit für kollektive Schadensersatzklage gegen Apple

Zwei niederländische Stiftungen haben vor dem Bezirksgericht Amsterdam Verbandsklagen gegen Apple Inc. und ihre europäische Tochtergesellschaft Apple Distribution International Ltd auf Feststellung eines Wettbewerbsverstoßes wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und auf Schadensersatz erhoben.

Sie machen geltend, Apple erhebe unter Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung überhöhte Provisionen von den Entwicklern der Apps für den App Store. Der Betrag dieser Provisionen werde letztlich an die Benutzer weitergegeben und erhöhe den Preis, den sie beim Herunterladen der Apps aus dem App Store NL zu zahlen hätten.

Apple bestreitet die gerichtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Amsterdam. Ihrer Ansicht nach kann diese Zuständigkeit nicht auf sog. Deliktsgerichtsstands nach der „Brüssel-Ia“ -Verordnung 1215/2012. (RN 26)

Diese besondere Zuständigkeitsregel sieht vor, dass der Kläger seine Klage aus unerlaubter Handlung vor dem Gericht des Ortes erheben kann, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 27. März 2025 u.a. folgende Ansicht vertreten: Sofern man im Fall der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die darin besteht, eine Provision auf den Preis von Apps zu erheben, die auf einer speziell auf den gesamten Mitgliedstaat ausgerichteten Online-Plattform verkauft werden, als schädigendes Ereignis den Verkauf solcher Apps ansieht, könne der Ort, an dem dieses Ereignis eingetreten ist, der Wohnsitz des Benutzers, der die Apps gekauft hat, in diesem Mitgliedstaat sein. Diese Zuständigkeit gelte auch im Fall von Verbandsklagen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Dienstag, 2. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-492/23 Russmedia Digital und Inform Media Press

Haftung von Hosting-Anbietern

Das Opfer einer Anzeige mit verunglimpfendem und beleidigendem Inhalt, die ein Unbekannter auf dem Online-Marktplatz www.publi24.ro veröffentlicht hatte, verlangt von dem Betreiber, Russmedia Digital, immateriellen Schadensersatz. Der Anzeige zufolge bot die Betroffene sexuelle Dienstleistungen an. Die Anzeige enthielt Fotos und die Telefonnummer der Betroffenen und wurde rasch von anderen Websites aufgegriffen. Russmedia macht geltend, ihre Rolle sei rein technischer Natur, sie stelle die Website lediglich zur Verfügung. Sie behält sich jedoch das Recht vor, die Inhalte zu nutzen.

Vor dem mit dem Rechtsstreit befassten rumänischen Gericht stellt sich die Frage, ob Russmedia als Hosting-Anbieter und datenschutzrechtlich Verantwortlicher für diese Anzeige mit offensichtlich rechtswidrigem Inhalt haftbar gemacht werden kann. Insbesondere ist zu klären, ob ein solcher Hosting-Anbieter die Herkunft und den Inhalt der Anzeigen vorab überprüfen und Schutzmaßnahmen gegen ihre Weiterverbreitung ergreifen muss.

Das rumänische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Februar 2025 hinsichtlich der Richtlinie die Ansicht vertreten, dass ein Betreiber eines Online-Marktplatzes wie Russmedia in den Genuss einer Haftungsbefreiung für den Inhalt der auf seinem Marktplatz veröffentlichten Anzeigen kommen könne, sofern seine Rolle neutral und rein technisch bleibe. Dies gelte nicht, wenn er aktiv in die Verwaltung der Inhalte, deren Änderung oder die Werbung für die Inhalte eingreife.

Zur DSGVO hat der Generalanwalt die Ansicht vertreten, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes für die in den Anzeigen enthaltenen personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter agiere. Folglich sei der Betreiber nicht verpflichtet, vor der Veröffentlichung systematisch den Inhalt der Anzeigen zu überprüfen. Er müsse jedoch organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten ergreifen. Hingegen handele der Betreiber des Online-Marktplatzes in Bezug auf die personenbezogenen

Daten der auf diesem Online-Marktplatz registrierten inserierenden Nutzer als Verantwortlicher und müsse in diesem Rahmen die Identität der inserierenden Nutzer überprüfen (siehe Pressemitteilung Nr. 14/25).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Dienstag, 2. Dezember 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-555/24 P Medel u. a. / Rat

Mittel aus dem Projekt NextGenerationEU – Rechtstaatlichkeit in Polen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie richtete die EU im Rahmen des Projekts NextGenerationEU die Aufbau- und Resilienzfazilität ein. Um die damit bereitgestellten Mittel in Anspruch nehmen zu können, stellen die Mitgliedstaaten nationale Pläne für Reformen und Investitionen auf. Diese Pläne werden von der EU-Kommission bewertet, und die Bewertung wird dann vom Rat gebilligt.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2022 billigte der Rat die Bewertung des von Polen vorgelegten Plans. In dem Beschluss legte er bestimmte Etappenziele und Zielwerte fest, die Polen erreichen muss, damit ihm Mittel gewährt werden, und zwar u. a. solche, die die Reform des polnischen Justizsystems betreffen. Konkret sollte Polen mehrere Maßnahmen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ergreifen, um eine Überprüfung der Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zugunsten der betroffenen Richter zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die entsprechenden Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden.

Drei Verbände und eine Stiftung, die europäische Richter vertreten, sind der Ansicht, dass die fraglichen Etappenziele nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Sie seien nicht genau genug bestimmt, so dass sich Polen nicht an die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rechtsstaatlichkeit und zum wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz halten müsse. Die vier Richtervereinigungen haben

daher beim Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung des Ratsbeschlusses erhoben.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 wies das Gericht (Große Kammer) diese Klagen als unzulässig ab (siehe Pressemitteilung Nr. 91/24).

Die Richtervereinigungen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-580/23 Mio u. a. und C-795/23 konektra

Urheberrechtlicher Schutz für Gebrauchsgegenstände

In Schweden hat der Möbelhersteller Galleri Mikael & Thomas Asplund Unternehmen der Möbelhandelsgruppe Mio verklagt, weil ein von Mio angebotener Tisch seine Urheberrechte an einem von ihm hergestellten Tisch verletze. Mio bestreitet, dass Asplunds Tisch urheberrechtlich geschützt ist.

Der Schweizer Möbelhersteller USM U. Schärer Söhne hat die deutsche konektra GmbH vor deutschen Gerichten verklagt, weil konektra ein modulares Möbelsystem anbiete, dass sein Urheberrecht am modularen Möbelsystem „USM Haller“ verletze, das ein Werk der angewandten Kunst sei.

Das schwedische Gericht und der Bundesgerichtshof (BGH) haben dem EuGH Fragen zum Verhältnis zwischen urheberrechtlichem und geschmacksmusterrechtlichem Schutz, zu den Kriterien zur Beurteilung der Originalität eines Werks und zu den Kriterien für die Prüfung einer Verletzung der geschützten Urheberrechte vorgelegt (siehe auch BGH-Pressemitteilung Nr. 210/2023).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Mai 2025 betont, dass es wichtig sei, dass in allen Mitgliedstaaten die gleichen Kriterien

für die etwaige Einstufung von Gebrauchsgegenständen als urheberrechtlich geschützte Werke der angewandten Kunst angewandt werden. Während ein französisches Gericht der Hermès-Handtasche „Birkin“ urheberrechtlichen Schutz zuerkannt habe, habe der BGH zwei Sandalenmodellen von Birkenstock einen solchen Schutz verwehrt. Generalanwalt Szpunar hat u.a. die Ansicht vertreten, dass im Unionsrecht zwischen dem geschmacksmusterrechtlichen und dem urheberrechtlichen Schutz kein Regel-Ausnahme-Verhältnis mit der Folge bestehe, dass bei der Prüfung der Originalität von Werken der angewandten Kunst höhere Anforderungen zu stellen wären als bei anderen Werkarten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen C-580/23
Weitere Informationen C-795/23

Donnerstag, 4. Dezember 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-528/24 Boothnesse

Vollstreckung eines ausländischen Haftbefehls

Ein britisches Gericht erließ gemäß dem EU-UK-Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ) Haftbefehle gegen drei Personen, denen Betrug vorgeworfen wird. Diese Haftbefehle sollen in Irland vollstreckt und die Betroffenen folglich an das Vereinigte Königreich übergeben werden.

Die drei Betroffenen machen vor den irischen Gerichten geltend, dass die Haftbefehle nicht vollstreckt werden dürften. Denn im Fall ihrer Übergabe an das Vereinigte Königreich drohe ihnen ein sechsmonatiger Freiheitsentzug wegen Missachtung eines Vermögensarrests, den ein anderes britisches Gericht verfügt habe. Diese Maßregel sei nicht Gegenstand der Haftbefehle. Nach dem AHZ dürfe aber eine übergebene Person wegen einer anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden (der Rahmenbeschluss für die EU-interne Vollstreckung von

Haftbefehlen sieht eine ähnliche Regelung vor).

Der irische Supreme Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob das AHZ der Übergabe entgegensteht. Er weist darauf hin, dass die Missachtung des Vermögensarrests nach britischem Recht keine Straftat darstelle.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Freitag, 5. Dezember 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-24/25 Les Éditions Albert René / EUIPO – Lubiński (Obelix)

Markenstreit um Obelix

Ende 2022 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten der polnischen Firma Works 11 Michał Lubiński die Unionsmarke „Obelix“ für Waffen, Munition und Zubehör ein.

Der französische Verlag Les Editions Albert René, der die Rechte an den Asterix-Comics hält, hat beim EUIPO beantragt, diese Marke zu löschen. Dafür beruft er sich auf seine ältere Unionsmarke „Obelix“, die seit 1998 u.a. für Bücher, Kleidungsstücke, Spiele und Unterhaltung eingetragen ist.

Das EUIPO lehnte es ab, die angefochtene Marke zu löschen. Es sei unwahrscheinlich, dass sie bei der Nutzung für Waffen, Munition und Zubehör die ältere Marke in Erinnerung rufe. Daher würden die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung der älteren Marke (welche im Übrigen nicht nachgewiesen worden seien) nicht beeinträchtigt (siehe EUIPO R 875/2024-2).

Der Verlag hat die Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu

CVRIA Die neueste EU-Rechtsprechung jederzeit abrufbar

DISPONIBLE SUR Google Play

Download on the App Store